OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551028/24/Wg

Datum:

Linz, 5. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dipl.-Ing. K H, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Oktober 2016, GZ: AUWR-2016-10787/18-Sg/R (beteiligte Parteien: 1. X Ziviltechniker GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, 2. Marktgemeinde G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X L, X, X) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (Bf) war bis zum Jahr 2013 Eigentümer der Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG G. Er wollte auf diesen Grundstücken eine Wohnanlage errichten, weshalb die Verlegung eines mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. April 1970 bewilligten Kanalisationsstranges erforderlich wurde. Zur Verlegung dieses Kanalstranges suchte die Marktgemeinde G (in der Folge: die Marktgemeinde) bei der belangten Behörde um die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung an. Der Bf machte in der wasserrechtlichen Verhandlung am 7. Juni 2011 als damaliger Grundeigentümer seine Zustimmung vom Abschluss einer gesonderten zivilrechtlichen Vereinbarung abhängig. In weiterer Folge schlossen die Marktgemeinde und der Bf die Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ab. Die Vereinbarung enthält folgende Punkte:

1) Die Entfernung des alten Kanalbestandes erfolgt durch die Marktgemeinde im Zuge der Baugrubenerrichtung auf o.g. Parzellen. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Arbeiten werden so koordiniert, dass Behinderungen vermieden werden.
2) Für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist es der Marktgemeinde jederzeit gestattet, nach Information des Grundeigentümers, den betreffenden Teil des Grundstückes zu betreten und nötige Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Es ist dabei auf schonende Nutzung Bedacht zu nehmen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
3) Die Umlegung des Ersatzstranges (HS L1) laut oben bezeichnetem Projekt wird nach Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Angriff genommen.
4) Die Rodung der Leitungstrasse erfolgt durch den Grundeigentümer.

Daraufhin erließ die belangte Behörde mit Bescheid vom 28. Juni 2011, GZ: Wa-2011-602839/10-Gra/Lei, die wasserrechtliche Bewilligung für das eingereichte Projekt. Die Vereinbarung vom 20. Juni 2011 wird im Spruch des Bescheides nicht gesondert erwähnt.

Der Bf wollte sein Bauprojekt vorantreiben und brachte beim Landesgericht mit Eingabe vom 26. März 2012 eine Klage ein, in der er beantragt, die Marktgemeinde möge verpflichtet werden, bei sonstiger Exekution den bestehenden Kanal auf seinen Grundstücken zu entfernen und hierauf die Umlegung des Kanals entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt vorzunehmen. In der Klagebeantwortung vom 20. April 2012 und im vorbereitenden Schriftsatz vom 4. Juli 2012 beantragte die Marktgemeinde die Abweisung der Klage. Sie wies darauf hin, dass die Abwicklung durch Entfernung des alten Kanalbestandes im Zuge der Baugrubenerrichtung vorzunehmen sei. Das Baubewilligungsverfahren sei aber noch nicht abgeschlossen. Zudem sei eine Ausschreibung

erforderlich, die Angebotsabgabe sei am 11. Mai 2012 erfolgt. Dieses Zivilverfahren ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

Im Jahr 2013 wurde die X Ziviltechniker GmbH als neue Grundeigentümerin im Grundbuch einverleibt. Der relevante Kanalabschnitt wurde verlegt und befindet sich zur Gänze auf Grundstück Nr. X, KG G. Dieses Grundstück ist durch eine Vermessungsurkunde aus den früheren Grundstücken neu entstanden. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH.

Im eingereichten Kollaudierungsoperat vom 14. April 2016 werden noch die ursprünglichen Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG G, ausgewiesen und der Bf als Eigentümer angeführt. Die belangte Behörde beraumte mit Kundmachung vom 4. August 2016 für 12. September 2016 eine Verhandlung zur wasserrechtlichen Überprüfung und nachträglichen Bewilligung der im Projekt ausgewiesenen Anlagenteile an. Die Kundmachung erfolgte im Internet unter der Internetadresse der belangten Behörde sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde (doppelte Kundmachung). Der Bf wurde persönlich vom Verhandlungstermin verständigt. Die X Ziviltechniker GmbH wurde nicht persönlich verständigt, da sie im Kollaudierungsoperat nicht aufscheint.

In der Verhandlung am 12. September 2016 erhob der Bf „als Grundbesitzer“ der Grundstücke Nr. X, X und X näher protokollierte Einwendungen. In seiner Stellungnahme wird die X Ziviltechniker GmbH nicht erwähnt.

Anschließend erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid. Dieser untergliedert sich in sechs Spruchabschnitte und wurde dem Bf, nicht aber der X Ziviltechniker GmbH zugestellt. Der Bf erhob Beschwerde. Er beanstandet Spruchabschnitt I. mit der Überschrift „Wasserrechtliche Überprüfung betreffend die bewilligte Regenentlastung und den bewilligten Kanal“, Spruchabschnitt II. mit der Überschrift „Nachträgliche Bewilligung betreffend die bewilligte Regenentlastung und den bewilligten Kanal“ sowie Spruchabschnitt V. mit der Überschrift „Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten“. In der am 4. April 2017 antragsgemäß durchgeführten mündlichen Verhandlung (mV) des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und einer noch am selben Tag eingelangten schriftlichen Stellungnahme erklärte die X Ziviltechniker GmbH den Verfahrenseintritt. Weder der Bf noch die X Ziviltechniker GmbH beantragen die Entfernung von Anlagenteilen. Der rechtsanwaltliche Vertreter des Bf und der X Ziviltechniker GmbH brachte in der mV vor: *„Es wird unsererseits auch nicht eingewendet, dass die errichtete Anlage in technischer Hinsicht nicht mit der Bewilligung übereinstimmen würde.“* Strittig ist ausschließlich die Frage, ob dem Bf aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ein Anspruch auf Ersatz von ihm näher bezeichneter Kosten zusteht und dies im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen ist.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt (I.) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung des Verfahrensablaufes und ergibt sich unstrittig aus den Aktenbestandteilen. In der mV brachte der Bf noch vor, er sei bei Bescheiderlassung Eigentümer gewesen, stellte aber in einer noch am selben Tag eingereichten Stellungnahme (ON 21) klar, dass seit dem Jahr 2013 die X Ziviltechniker GmbH Eigentümerin ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Allgemeines:

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst (meritorisch) zu entscheiden und nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Hierbei tritt die die Angelegenheit, die zunächst von der Verwaltungsbehörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden ist, erledigende Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes an die Stelle des bekämpften Bescheides (Ersetzungstheorie). Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu entscheiden, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; bei Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten - wie regelmäßig Grundeigentümern (§ 102 Abs. 1 lit. b iVm § 12 WRG) in einem wasserrechtlichen Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren - aber stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist. Auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektiv-öffentliche Rechte beschränkten Partei darf das Verwaltungsgericht somit keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen oder anderweitigen Interessen vornehmen (vgl. VwGH Ra 2016/05/0052, Ra 2015/05/0060).

Letztlich ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob Personen, die einem Beschwerdeverfahren beitreten möchten, zunächst nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 VwGVG Zustellung des Bescheides beantragen müssen (vgl. ZVG 2016, 522, VwGH 2011/06/0118).

2. Ergebnis:

2.1. Abweisung der Beweisanträge:

Der Rechtsanwalt des Bf und der X Ziviltechniker GmbH führte in der mV aus: *„Es wird ausdrücklich der Beweisantrag aufrechterhalten auf Einvernahme des Zeugen G D einerseits und andererseits auf Einvernahme des Beschwerdeführers, dies zum Beweisthema, dass die Kanalentfernung auf Kosten des Beschwerdeführers vorgenommen wurde.“* Eine Beweisaufnahme außerhalb des so vorgegebenen Verfahrensgegenstandes wäre unzulässig. Dem AVG und dem VwGVG ist eine antizipierende Beweiswürdigung fremd und dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweiserheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern (VwGH 28.10.2015, 2012/10/0104, stRsp). Wie unten ausgeführt wird, kommt dem Bf keine Parteistellung zu, weshalb den Beweisanträgen nicht nachzukommen war.

2.2. Zurückweisung der Beschwerde mangels Parteistellung des Bf:

In der mV wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich - ausgehend von dem Vorbringen, der Bf sei bei Bescheiderlassung noch Eigentümer gewesen - Folgendes zur Diskussion gestellt: *„Der Verhandlungsleiter weist vorläufig darauf hin, dass die eben erwähnte Frage der Kostentragung, wie schon im Beschwerdeverfahren den Verfahrensparteien mitgeteilt wurde, keinen Eingang in das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren bzw. bei Bescheiderlassung zu finden hat. Es ist daher beabsichtigt, die Beschwerde abzuweisen, aber gleichzeitig in den Spruchabschnitten I., II. und V. insoweit eine Ergänzung anzumerken, als dort ausdrücklich festgehalten wird, dass die neugeschaffene Anschlussmöglichkeit zwischen den Schächten 119a und 120 nicht Gegenstand des Bescheides ist.“*

Diese Rechtsausführungen setzten einen Eigentümerwechsel während des anhängigen Beschwerdeverfahrens und damit eine zulässige Beschwerde voraus. Nun ist der Bf seit dem Jahr 2013 nicht mehr Grundeigentümer und kann daher durch den bekämpften Bescheid in keinen subjektiven öffentlichen Rechten im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG iVm § 12 Abs. 2 WRG verletzt sein. Strittig war ausschließlich die Frage, ob dem Bf aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ein Anspruch auf Ersatz von ihm näher bezeichneter Kosten zusteht. Allfällige Ansprüche aus der schuldrechtlichen Vereinbarung vom 20. Juni 2011 begründen aber keine Parteistellung (VwGH Ra 2016/07/0073). Dies führt zur Zurückweisung seiner Beschwerde. Allfällige subjektive Rechte der X Ziviltechniker GmbH sind nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Die in der mV vorläufig

erwogene inhaltliche Abänderung bzw. Einschränkung des Bescheides würde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten und kommt daher nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl